

und der immer wieder hörbaren Stimmen aus der Wissenschaft den bisherigen Bahnen folgen wird. Das ist ihre eigentümliche „Pfadabhängigkeit“. Die Ökonomisierung des Bildungswesens und die Massenausbildung sprechen eher dagegen, dass sich die politischen Rahmenbedingungen grundlegend ändern. Dennoch könnten sich die juristischen Fakultäten oder Fachbereiche intern auf eine neue Balance der stärker kanonisierten „Grundlagenfächer des Rechts“ sowie der „Kernfächer“ des positiven Rechts umstellen, um die Idee einer zugleich wissenschaftlichen und international anschlussfähigen Rechtswissenschaft zu realisieren. Hierzu bedarf es keiner Gesetzgebung, sondern vieler kleiner Schritte bei der Berufungspraxis und im Lehrangebot.

Schließlich sollte man nochmals einen Gedanken erwägen, den die Mehrheit der Hochschullehrer abzulehnen scheint, obwohl er doch ihren wohlverstandenen Interessen eher dienen würde. Gemeint ist die weitere Förderung der praxisnahen Juristenausbildung an den Fachhochschulen für alle diejenigen, die Jura und Praxis verbinden wollen, ohne aber den Beruf von Anwälten, Notaren, Richtern und höheren Verwaltungsbeamten anzustreben. Viele, die wir jetzt in den ersten beiden Semestern mit Grundlagenfächern quälen, wären an den Fachhochschulen besser versorgt; denn deren Markenzeichen ist die Praxisnähe und die raschere Ausbildung. Die Umsteuerung der Universitätsausbildung und die gleichzeitige Stärkung der Juristenausbildung an den Fachhochschulen ist kein Widerspruch, sondern sinnvolle Ergän-

zung zweier Felder, die in ihren Zielen getrennt gehalten werden sollten. Der Druck der Massenausbildung würde von den Universitäten genommen; sie könnten wieder durchatmen und eine qualitativ intensivere und international orientierte Ausbildung bieten.

Die Empfehlungen des Wissenschaftsrats greifen ineinander. Eine Stärkung der „Grundlagen“ führt automatisch zu einer breiteren Einbeziehung nichtjuristischer Fächer, vor allem der Geschichtswissenschaft, der Soziologie, Ökonomie und Philosophie. Zugleich führen alle Impulse, die über das nationale Recht hinausführen, zu intensiveren internationalen Kontakten. Letztere könnten das ausländische Interesse am deutschen Rechtsstudium steigern und zu vermehrter Übersetzungstätigkeit anregen. Die Empfehlungen betonen, dass Übersetzungen guter deutscher Rechtsliteratur in andere Sprachen den besten Weg darstellen, um Internationalität zu garantieren, zugleich aber der deutschen Sprache, auf der unser Recht beruht, nicht zu schaden. Wer Erfahrungen mit Übersetzungen hat, kann da nur zustimmen.

Insgesamt ist also zu hoffen, dass die Empfehlungen Langzeitwirkung entfalten und sich über „trickle-down-Effekte“ durchsetzen, dass sie aber auch rasch Folgen zeitigen, wo es um konkrete Entscheidungen vor Ort geht, also dann, wenn Berufungsentscheidungen fallen, wenn über das Lehrangebot und die Prüfungspraxis beraten wird, oder wenn Bücher angeschafft werden sollen, die nicht zur Tagesware der Examensvorbereitung dienen.

Professor Dr. Joachim von Barga, Freiburg i. Br.\*

## Wissenschaftliche Redlichkeit und zentrales hochschulinternes Verfahrensrecht\*\*

Die wesentlichen Grundlagen einer Selbstkontrolle in der Wissenschaft wurden vor 15 Jahren nach einem ersten „Sündenfall“ gelegt. Ein zweiter „Sündenfall“ im Jahre 2011 gibt Anlass, diese Grundlagen in Erinnerung zu rufen und der Frage nachzugehen, wie sich in den Hochschulen die Bemühungen der Ombudspersonen und Untersuchungskommissionen um die elementare Tugend wissenschaftlicher Redlichkeit intensivieren ließen.

### I. Aktualität der Problematik

#### 1. Einleitende Bemerkungen

Ende vergangenen Jahres erschien in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung ein Beitrag von *Heike Schmoll* mit dem Titel „Der Guttenberg-Effekt“.<sup>1</sup> Dem Beitrag liegt die Be-

obachtung zugrunde, dass gerade in den großen Universitäten immer häufiger Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens bekannt würden: „Autorschaftskonflikte, gefälschte Daten, manipulierte Bilder, verschwundene Versuchsprotokolle und lückenhaft geführte Laborbücher“ – Verfehlungen dieser Art seien vor allem im Bereich der Natur- und Technikwissenschaften festzustellen. Sie kämen weit häufiger vor als Plagiate im Bereich der Geisteswissenschaften. Wissenschaftliches Fehlverhalten sei „wie ein wucherndes Krebsgeschwulst, welches das Wissenschaftssystem nun nicht mehr loswerden“ werde.

Vieles spricht dafür, dass diese Einschätzung zutrifft, dass sich also ein breites Spektrum wissenschaftlichen Fehlverhaltens als fortwährende Bedrohung für ein hochleistungsfähiges Wissenschaftssystem erweist. Ein Beleg dafür, wie ernst diese Gefahr genommen wird, ist insbesondere eine bereits Ende der neunziger Jahre von der Deutschen Forschungsgemeinschaft aus gegebenem Anlass initiierte Denkschrift, in der es in einer Vorbemerkung zu 16 Empfehlungen mit eingehender Begründung heißt, wissenschaftliche Unredlichkeit widerspreche – anders als der Irrtum – nicht nur fundamental den Grundsätzen und dem Wesen wissenschaftlicher Arbeit, sondern könne das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft ebenso untergraben wie das Vertrauen der Wissen-

\* Der Verfasser war Präsident des Verwaltungsgerichts Freiburg und ist Mitglied des Staatsgerichtshofs Baden-Württemberg. Er war von 2005 bis 2011 Vorsitzender des Untersuchungsausschusses „Redlichkeit in der Wissenschaft“ der Freiburger Albert-Ludwigs-Universität und ist an dieser Universität Honorarprofessor.

\*\* Herrn Richter des BVerfG a. D. Dr. Dr. h. c. *Helmut Simon* zum 91. Geburtstag am 1. 1. 2013.

<sup>1</sup> FAZ v. 22. 11. 2012; vgl. auch *Hüttemann* *Forschung und Lehre* 2011, 280.

schaftler untereinander zerstören, ohne das erfolgreiche wissenschaftliche Arbeit nicht möglich sei.<sup>2</sup>

Wenn das aber zutrifft, stellt sich die Frage, ob in den verfassten Institutionen der Wissenschaft, also gerade auch in den Hochschulen, in denen wissenschaftlich geforscht, gelehrt und geprüft wird, insoweit ausreichende organisations- und verfahrensrechtliche Vorkehrungen getroffen sind, um dieser Gefahr wirksam zu begegnen. Zwar ist in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG die Freiheit der Wissenschaft garantiert, und es obliegt in Deutschland vor allem der Wissenschaft selbst, die wissenschaftliche Redlichkeit zu gewährleisten.<sup>3</sup> Die wissenschaftliche Selbstkontrolle kann indes nicht in einem rechtsfreien Raum vorgenommen werden. Sie bedarf eines rechtlichen Rahmens. Eckpunkte dafür, wie dieser Rahmen organisations- und verfahrensrechtlich ausgestaltet sein könnte, finden sich in den Vorschlägen von DFG, MPG, HRK und DHV.<sup>4</sup> In der rechtswissenschaftlichen Literatur<sup>5</sup> haben sich mit den zahlreichen Fragen, die sich im Hinblick auf die organisations- und verfahrensrechtlichen Ausgestaltungen stellen und nicht zuletzt mit der Grundsatzfrage, ob der rechtliche Rahmen eher enger (am Typ eines Disziplinarverfahrens orientiert) oder eher weiter (am Typ eines diskursiven Verfahrens orientiert) gezogen werden sollte, vor allem auch *Eberhard Schmidt-Aßmann*<sup>6</sup> und *Helmuth Schulze-Fielitz*<sup>7</sup> befasst.

Schon in seinem – 1998 erschienenen – Beitrag hat *Eberhard Schmidt-Aßmann* darauf hingewiesen, dass den Juristen – entgegen landläufiger Meinung – nicht vorgeworfen werden könne, sich in Fragen der Forschung einzumischen. Eher würden Vorbehalte der Gerichte deutlich, sich in den Streit um wissenschaftliche Vorgänge hineinziehen zu lassen.<sup>8</sup> Diese Beurteilung ist auch heute noch zutreffend. Wenn *Johan Schloemann*<sup>9</sup> in der Süddeutschen Zeitung aufgrund „der jüngsten Skandale des akademischen Betriebs“ – gemeint sind ausschließlich die öffentlich diskutierten Plagiatsaffären – die Gefahr einer „Verrechtlichung der Universität“ beschwört, so fehlt es dafür an Anhaltspunkten. Keineswegs in all diesen Fällen, in denen die Universitäten den Doktorgrad entzogen haben, ist von den Betroffenen Klage erhoben

worden.<sup>10</sup> Soweit sie aber die Verwaltungsgerichte angerufen haben, wurden bisher ausnahmslos die Entziehungsentscheidungen der Universitäten bestätigt.<sup>11</sup> Fälle, in denen es um ein Fehlverhalten anderer Art ging als um Plagiate in Dissertationen, haben die Verwaltungsgerichte bisher nur zu selten beschäftigt, um aus den wenigen Entscheidungen schon auf einen generellen Trend zur „Verrechtlichung der Universitäten“ schließen zu können.<sup>12</sup> Weil es aber insoweit an einer eindeutigen Rechtsprechung aus jüngerer Zeit fehlt, und die universitäre Selbstkontrolle wissenschaftlichen Fehlverhaltens jeweils in den einzelnen Hochschulen vertraulich erfolgt, stellt sich die Frage, wie sich gleichwohl geeignete Beurteilungsmaßstäbe für die Praxis gewinnen lassen, um auf Dauer ein ebenso effizientes wie effektives Kontrollregime zu etablieren.

## 2. Fallbeispiele wissenschaftlicher Unredlichkeit

Folge des eingangs erwähnten „Gutenberg-Effektes“ ist, dass er nicht nur die Hochschulen selbst, sondern gerade auch die Öffentlichkeit für die Relevanz von Redlichkeit in der Wissenschaft sensibilisiert, und dass über die Plagiatsaffären im Bereich der Doktorarbeiten hinaus nunmehr auch weit häufigere und häufig schwerer wiegende Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens in anderen Bereichen ins Blickfeld geraten. Über die intensive öffentliche Diskussion der Plagiatsaffären um Dissertationen darf ferner nicht außer Betracht bleiben, dass Unredlichkeit in der Wissenschaft in anderen Bereichen kein spezifisch deutsches Problem ist. Fehlverhalten von Wissenschaftlern kommt keineswegs nur – oder auch nur vergleichsweise zahlreich – in Deutschland vor, sondern ist global verbreitet:

Aufschlussreich ist eine im November vergangenen Jahres erschienene Studie des deutschen Sozialpsychologen *Wolfgang Stroebe*, der mit seinem Team weltweit 40 aufgelistete Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens recherchiert und dafür eine Fülle an Informationsquellen ausgewertet hat.<sup>13</sup> Besonders oft betroffen sind – so die Studie – die naturwissenschaftlichen Fachrichtungen Biologie und Medizin. Neben anderen Details finden sich auch Hinweise darauf, wie die Verfehlungen jeweils aufgedeckt worden sind (in der deutlich überwiegenden Zahl der Fälle durch Whistleblower). Berichtet wird darüber hinaus, wie viele Veröffentlichungen den Betroffenen jeweils als fälschungsbehaftet bzw. fälschungsverdächtig angelastet werden. Die Liste be-

<sup>2</sup> Deutsche Forschungsgemeinschaft, Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, Denkschrift, 1998, S. 5 f., unter: [www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de](http://www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de). Vgl. ferner die einschlägigen Beschlüsse der Max-Planck-Gesellschaft, nämlich die Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten i. d. F. v. 24. 11. 2000, sowie die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis i. d. F. v. 20. 3. 2009, unter: [www.mpg.de](http://www.mpg.de). Siehe auch die Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz, Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen v. 6. 7. 1998, mit einem weiteren Vorschlag für eine Verfahrensordnung, unter: [www.brk.de](http://www.brk.de). Siehe schließlich die einschlägigen Resolutionen des Deutschen Hochschulverbandes, unter: [www.hochschulverband.de](http://www.hochschulverband.de).

<sup>3</sup> Vgl. *Schloemann SZ* v. 8. 2. 2013 „Nur die Wissenschaft weiß, was Wissenschaft ist“.

<sup>4</sup> Vgl. Fn. 2 und dazu *von Münch*, Gute Wissenschaft, 2012, S. 17 ff.

<sup>5</sup> Vgl. – außer den in Fn. 6 und 7 genannten Beiträgen – aus jüngerer Zeit die Monografien von *Apel*, Verfahren und Institutionen zum Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens – Rechtsvergleichende Untersuchung zwischen Deutschland, Dänemark und den USA, 2009, S. 268 ff., 305 ff.; und *Schiffers*, Ombudsman und Kommission zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an staatlichen Hochschulen, 2012, S. 63 ff., 91 ff.

<sup>6</sup> *Schmidt-Aßmann NVwZ* 1998, 1225 ff., 1234, m. w. N. Der Autor war Mitglied der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, von der die von der DFG initiierte Denkschrift (Fn. 2) erarbeitet worden ist.

<sup>7</sup> *Schulze-Fielitz WissR* 2004, 100 ff., 106 f., m. w. N.; *ders.* *WissR*, Beiheft 21 (2012), 1 ff., m. w. N. Beide in Fn. 6 und 7 genannten Autoren gehen dabei insbesondere auch näher auf das Urteil des *BVerwG* v. 11. 12. 1996 (*BVerwGE* 102, 304) ein. Vgl. im Einzelnen unten nach Fn. 36.

<sup>8</sup> *Schmidt-Aßmann NVwZ* 1998, 1225.

<sup>9</sup> Siehe den in Fn. 3 genannten Beitrag.

<sup>10</sup> Gerade im Fall *Karl-Theodor Freiherr zu Gutenberg* ist weder gegen die Aberkennung des Doktorgrades durch die Promotionskommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät am 23. 2. 2011, noch gegen den Bericht der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der Universität Bayreuth v. 5. 5. 2011 (unter: [www.uni-bayreuth.de](http://www.uni-bayreuth.de)) Klage erhoben worden.

<sup>11</sup> *VG Köln*, Urteil v. 22. 3. 2012, NWVBl. 2012, 366 (*Georgios Chatzimakakis*); *VG Freiburg*, Urteil v. 23. 5. 2012, NVwZ-RR 2013, 186 (*Veronica Saß*); *VG Köln*, Urteil v. 6. 12. 2012, NWVBl. 2013, 154 (*Margarita Mathiopoulos*); *VG Karlsruhe*, Urteil v. 4. 3. 2013 – 7 K 3335/11, juris (*Silvana Koch-Mehrin*); noch nicht entschieden ist über die beim *VG Düsseldorf* am 20. 2. 2013 eingegangene Klage mit dem Az 15 K 2271/13 (*Annette Schavan*). Siehe auch *von Münch* (Fn. 4), S. 107 ff.; sowie *Stumpf* *JöR* 2013, 329 ff.

<sup>12</sup> Für eine Verrechtlichung spricht freilich das Urteil des *VG Mainz* v. 8. 9. 2010 – 3 K 844/09.MZ –, juris, und – dem folgend – der Beschluss des *VG Berlin* v. 1. 11. 2011 – 12 L 1036.11 –, dagegen *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschluss v. 26. 4. 2012, NVwZ 2012, 1491, das den *VG-Berlin-Beschluss* geändert hat; vgl. *Löwer*, in: *T. Dreier/A. Ohly* (Hrsg.), *Plagiate*, 2013, S. 51, 58 m. Fn. 28; *Schulze-Fielitz WissR*, Beiheft 21 (2012), 42 f.

<sup>13</sup> *Stroebe/Postmes/Spears*, Scientific Misconduct and the Myth of Self-Correction in Science, in: Association for Psychological Science (APS) 2012, 670 ff. (8. 11. 2012), unter: <http://pps.sagepub.com/content/7/6/670.full.pdf+html>.

ginnt im Jahr 1974 mit dem Fall des amerikanischen Dermatologen *William Summerlin*, der über Transplantationen und Immunreaktionen geforscht und weiße Labormäuse mit einem Permanentmarker schwarz angemalt hat.<sup>14</sup> „Painting the mice“ ist bis heute in der englischsprachigen Welt sprichwörtlich, wenn ein Wissenschaftler im Labor manipuliert. Die Liste endet im Jahr 2012 mit dem Fall des japanischen Anästhesisten *Yoshitaka Fujii*, der vor allem über Medikamente gegen Übelkeit und Erbrechen nach Narkosen publiziert hat. Ihm wurden – und damit hält er den Spitzenplatz in der Liste – Fälschungen in nicht weniger als 172 Arbeiten nachgewiesen, 126 davon enthalten frei erfundene Daten. Im Abschlussbericht des Untersuchungs-Komitees heißt es, man gewinne den Eindruck, als habe jemand am Schreibtisch gegessen und einen Roman geschrieben.<sup>15</sup>

Unter den 40 vom *Stroebe*-Team gelisteten Fällen befinden sich drei, in denen deutsche Wissenschaftler betroffen sind, darunter der Physiker *Jan Hendrik Schön*. Er experimentierte in den Bell Labs, USA, mit Nano-Bauelementen und galt bereits als Nobel-Preis-würdiger Shootingstar, bis ihm in den USA 2002 zahlreiche Datenfälschungen und „fälschungsbehaftete“ Publikationen nachgewiesen wurden. Erstmals in Deutschland nahm der Promotionsausschuss der Universität Konstanz das Fehlverhalten zum Anlass, dem Physiker 2004 den – redlich erlangten – Doktorgrad zu entziehen, weil er sich durch sein späteres Verhalten als unwürdig erwiesen habe.<sup>16</sup> Ein weiterer in der Liste genannter deutscher Wissenschaftler ist der Anästhesiologe *Joachim Boldt*, der mit 88 fälschungsbehafteten Publikationen Platz 3 in der *Stroebe*-Team-Tabelle hält. Ihm hat die Universität Gießen 2011 den Titel eines außerplanmäßigen Professors entzogen.<sup>17</sup> Der Fall erregte international erhebliches Aufsehen. Er wird als vergleichbar schwerwiegend bewertet wie der – 2004 aufgedeckte – des britischen Mediziners *Andrew Wakefield*. Dieser hatte in der angesehenen Fachzeitschrift „The Lancet“ einen Beitrag publiziert, in dem er einen wissenschaftlich unhaltbaren Zusammenhang zwischen einem Impfstoff gegen Kinderkrankheiten und Autismus herstellte – mit der Folge, dass die Impfraten drastisch sanken.<sup>18</sup>

Berücksichtigt ist in der Liste des *Stroebe*-Teams selbstverständlich der Fall *Friedhelm Herrmann*, der in Deutschland einen „terrible shock“ ausgelöst hat. Ab 1997 verdichteten sich gegen den bis dahin renommierten Mediziner und

Krebsforscher, der seinerzeit Professor der Universität Ulm war, sowie seine ehemalige Kollegin und Lebensgefährtin *Marion Brach* – sie hatte inzwischen einen Ruf an die Universität Lübeck angenommen – massive Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Der am 6. 6. 2000 vorgelegte Abschlussbericht einer „Task Force F.H.“ kam zu dem Ergebnis, dass in insgesamt 94 Veröffentlichungen, die *Friedhelm Herrmann* als Co-Autor auswies, konkrete Hinweise auf Datenmanipulationen festzustellen seien.<sup>19</sup> Mit dieser Zahl blieb *Friedhelm Herrmann* in der *Stroebe*-Team-Tabelle ab 1997 Spitzenreiter, erst 2012 hat ihm *Yoshitaka Fujii*<sup>20</sup> den ersten Rang abgelufen.

Der Fall *Friedhelm Herrmann* war der Anlass für die Initiativen der DFG und anderen Wissenschafts-Organisationen zum Gegensteuern.<sup>21</sup> Universitäten und Forschungseinrichtungen haben deren Vorschläge aufgegriffen und Regeln zur Sicherung der Selbstverantwortung in der Forschung und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten verabschiedet und inzwischen auch fortgeschrieben. Während zuvor lediglich in sehr seltenen Fällen<sup>22</sup> durch die Hochschul-, Fakultäts- bzw. Fachbereichsleitungen Ad-hoc-Kommissionen gebildet wurden, sind nunmehr in den Hochschulen unabhängige Ombudspersonen und Untersuchungskommissionen als ständige zentrale Einrichtungen vorgesehen.<sup>23</sup> Darüber hinaus gibt es seit 1999 den von der DFG eingesetzten „Ombudsman für die Wissenschaft“,<sup>24</sup> ein aus drei Personen bestehendes Gremium, das allen wissenschaftlich Tätigen unmittelbar in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis beratend und unterstützend zur Verfügung steht.

## II. Ursachen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Bevor auf die neuen Regeln für Ombudspersonen und Untersuchungskommissionen im Detail eingegangen wird, erscheint es hilfreich, zunächst einen Blick auf die wesentlichen Ursachen für die offensichtlich deutliche Zunahme bekannt gewordener Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu werfen. Diese Ursachen hängen mit fundamentalen strukturellen Veränderungen des internationalen Wissenschaftssystems zusammen, und zwar vor allem eine „zunehmende Verknüpfung auch der Grundlagenforschung mit praktischer, d. h. auch ökonomischer Verwertbarkeit durch enge Beziehungen von Forschung und Wirtschaft“.<sup>25</sup> Auffällige Erscheinungsformen des Veränderungsprozesses sind der wachsende internationalisierte Wettbewerb zwischen Forschergruppen und die Beschleunigung des Forschungsprozesses, die einen erhöhten Veröffentlichungsdruck, Konkurrenzdenken, Profilierungszwänge und einen nie endenden Kampf um Stellen

<sup>14</sup> Offenbar hat sich *Summerlin* in *Artur Koesters* 1971 erschienenem Buch „Der Krötenküßer“ inspirieren lassen, in dem das Schicksal des Biologen *Paul Kammerer* verarbeitet wird. Ihm wurde vorgeworfen, in den Zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts bei Experimenten mit „Gemeinen Geburtshelferkröten“ ein bisschen mit schwarzer Tinte nachgeholfen zu haben.

<sup>15</sup> Tatsächlich einen – sehr lesenswerten – Roman, in dem es um wissenschaftliches Fehlverhalten geht, und der im 12. Stock des Biologiezentrums der Universität Kiel spielt, hat *Bernhard Kegel* verfasst (Ein tiefer Fall, 2012). Der Verfasser ist Biologe und selbst wissenschaftlich tätig.

<sup>16</sup> Das VG *Freiburg* hat der Klage des Betroffenen durch Urteil v. 22. 9. 2010 – 1 K 2248/09 –, juris, stattgegeben und die Entziehung aufgehoben; vom VG *Baden-Württemberg* ist dagegen im Berufungsverfahren die Klage durch Urteil v. 14. 9. 2011, VBIBW 2012, 180, abgewiesen worden. Das BVerwG hat die Revision durch Beschluss v. 12. 6. 2012 – 6 B 44/11 (6 C 9/12) –, juris, wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Vgl. dazu eingehend *Stumpf* JöR 2013, 329 ff., 380 ff.; siehe auch *Löwer*, in: *T. Dreier/Obly* (Fn. 12), S. 62 f.

<sup>17</sup> Vgl. Pressemitteilung der Universität Gießen v. 17. 1. 2013. Anlass dieser Pressemitteilung war, dass der zuständige Promotionsausschuss in zwei Fällen den Betroffenen, deren Dissertationen von *Joachim Boldt* betreut worden waren, den Doktorgrad entzogen hat, unter: [www.uni-giessen.de](http://www.uni-giessen.de).

<sup>18</sup> Auch dieser Fall ist in der *Stroebe*-Studie berücksichtigt. Vgl. dazu: Spiegel Online v. 3. 2. 2010: „Zurückgezogene Studie: Das offizielle Ende eines Forschungskandals“.

<sup>19</sup> Vgl. Pressemitteilung der DFG v. 19. 6. 2000. Eingehend dazu *Finetti/Himmelrath*, Der Sündenfall – Betrug und Fälschung in der deutschen Wissenschaft, 1999; siehe ferner Spiegel Online v. 25. 2. 2004 *Horstkotte*, Forschungsbetrug – Daten-Trickser behält Professorentitel; sowie Zeit Online v. 13. 6. 1997, *Bartholomäus/Schnabel*, „Betrüger im Labor: Die deutsche Forschung hat ihren Fall. Wie schützt man sich vor Fälschern?“; siehe auch *Apel* (Fn. 5), S. 313 ff. m. w. N.

<sup>20</sup> Vgl. oben bei Fn. 15.

<sup>21</sup> Vgl. oben bei Fn. 2 und *Hüttemann* (Fn. 1), S. 280.

<sup>22</sup> In der DFG-Denkschrift (Fn. 2) heißt es, der DFG seien in den letzten 10 Jahren vor 1997 insgesamt sechs Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten bekannt geworden. Für die USA lägen die Zahlen in diesen Jahren erheblich höher. Vgl. auch *Apel* (Fn. 5), S. 313 m. Fn. 250.

<sup>23</sup> Siehe insbesondere die Nachweise in den Fn. 5, 6 und 7.

<sup>24</sup> Siehe: [www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de](http://www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de); siehe auch *Apel* (Fn. 5), S. 316, 333, 379 f., 413 ff.

<sup>25</sup> *Schulze-Fielitz* WissR, Beiheft 21 (2012), 1 f.

und Fördermittel bedingen.<sup>26</sup> Zwar gibt es bemerkenswerte Fortschritte im Hinblick auf Effizienz und Produktivität in der Forschung, aber das hat eben auch eine Schattenseite.

Problematisch ist, wenn die Leistung von Professoren vor allem in quantifizierenden Kennzahlen wie Drittmittel, Promotionen und Publikationen gemessen wird. Wer sich nicht jedes Jahr *selbst* und *andere* übertrifft, muss mit einem Verlust an Reputation und Geld rechnen. Der ständige Druck *kann* eine Entsolidarisierung zur Folge haben, die Gleichgültigkeit gegenüber den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis begünstigt und die Schwelle sinken lässt, sich unläuterer Mittel zu bedienen. Aufschlussreich sind die Beobachtungen des Präsidenten der Medizinischen Hochschule Hannover *Christopher Baum*<sup>27</sup>. Er beklagt unter anderem erhebliche Schwächen in der Kommunikationskultur. Man finde wenig Anerkennung für Coach- und Teamfähigkeit. Zu bedauern sei auch, dass der für die Qualitätssicherung so wichtige sogenannte Mittelbau unter altertümlichen Arbeits- und Vertragsverhältnissen leide.

Vieles spricht dafür, dass Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens auch deshalb zunehmen, weil die Wirksamkeit der Kontrollinstrumente, vor allem die Selbstkorrektur durch Peer-Review und Replication, überschätzt wird. *Stroebe* und sein Team<sup>28</sup> weisen in ihrer Studie nach, dass Peer-Review und Replication nur noch ausnahmsweise wissenschaftliches Fehlverhalten verhindern. Sie halten es für einen Mythos, dass man wissenschaftlichem Fehlverhalten tatsächlich mit Peer-Review und Replication wirksam begegnen könne. Bestätigt werden die Zweifel an der Wirksamkeit von Peer-Review – jedenfalls im Bereich der Naturwissenschaften – durch eine aktuelle Studie einer Forschergruppe um den an der Universität in Seattle tätigen Wissenschaftler *Ferric C. Fang*.<sup>29</sup> Der Studie ist nicht nur zu entnehmen, dass die Zahl zurückgezogener Artikel rasant steigt, sondern vor allem auch, dass – anders als bisher häufig angenommen – die meisten Rücknahmen (retractions) keineswegs die Folge bloßer Irrtümer sind (deren Anteil liegt bei lediglich ca. 21 %). Ca. 67 % der Rücknahmen beruhen vielmehr auf wissenschaftlichem Fehlverhalten (misconduct), am häufigsten darunter mit ca. 43 % Fälschungen bzw. Fälschungsverdachtsfälle (fraud bzw. suspected fraud). Der Anteil der Plagiate beträgt nur knapp 10 %. Überraschend ist auch, dass gerade in angesehenen Zeitschriften wie zum Beispiel „Science“ und „Nature“ erschienene Beiträge besonders häufig zurückgenommen werden.

### III. Normative Grundlagen der zentralen wissenschaftlichen Selbstkontrolle

#### 1. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG

Zentraler Maßstab für die konkrete Ausgestaltung der von DFG, MPG, HRK und DHV empfohlenen Kontrollverfahren in den Hochschulen ist die in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ohne Gesetzesvorbehalt garantierte Wissenschaftsfreiheit, die auch die Freiheit von Forschung und Lehre einschließt.<sup>30</sup> Nach der grundlegenden Entscheidung des *BVerfG* im Hochschulreform-Urteil gilt als wissenschaftliche Tätigkeit „alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter, planmäßiger Versuch zur Ermittlung von Wahrheit anzusehen ist“.<sup>31</sup> Der Schutzbereich erstreckt sich nicht nur auf jeden wissenschaftlich Tätigen (unabhängig von seiner Position oder Qualifikation), sondern in diesem besonderen Fall ausnahmsweise auch auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts wie die staatliche Hochschule.<sup>32</sup> Wie das *BVerfG* weiter darlegt, erschöpft sich die Funktion des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG nicht in der eines individuellen Abwehrgrundrechts, das den einzelnen Wissenschaftler gegen staatliche Eingriffe schützt, die Wissenschaftsfreiheit impliziert vielmehr für den Bereich der Hochschule auch eine objektive Wertentscheidung. Aufgabe des Staates sei, „die Pflege der freien Wissenschaft und ihre Vermittlung an die nachfolgende Generation durch Bereitstellung von personellen, finanziellen und organisatorischen Mitteln zu ermöglichen und zu fördern“.<sup>33</sup> Daraus ergibt sich nicht zuletzt die Verpflichtung der autonomen Hochschulen, selbst den institutionellen Rahmen für eine freie Wissenschaft zu schaffen.<sup>34</sup> Das heißt aber eben auch, durch organisations- und verfahrensrechtliche Vorkehrungen der wissenschaftlichen Unredlichkeit Einzelner wirksam entgegenzuwirken, um den Wissenschaftsbetrieb insgesamt vor Schaden zu bewahren.

Die erläuterte doppelte Funktion des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG kann „In-Sich-Konflikte“ bedingen, die einen Ausgleich widerstreitender Interessen gebieten.<sup>35</sup> Zu der Frage, welche Gesichtspunkte dabei zu beachten sind, hat sich das *BVerwG* in seinem Urteil vom 11. 12. 1996<sup>36</sup> grundlegend geäußert, das zufällig unmittelbar vor dem „Umschalt“-Jahr 1997 erging und deshalb in der 1998 veröffentlichten DFG-Denkschrift berücksichtigt werden konnte.<sup>37</sup> Der Kläger, ein an der Universität Gießen tätiger Biophysik-Professor, hatte aufsehenerregende Forschungsergebnisse über die Entdeckung einer einfachen Methode publiziert, Hautkrebs zu diagnostizieren. Auf den Hinweis eines Mitarbeiters, dass die publizierten Messdaten nicht mit den tatsächlich erhobenen

<sup>26</sup> Vgl. hier und im Folgenden den Beitrag des Rektors der Universität Bonn *Jürgen Fohrmann* „Zur Unverwechselbarkeit verpflichtet“, FAZ v. 4. 1. 2013 (vgl. auch unter: [www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de](http://www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de)); und das Interview mit dem Jenaer Soziologen *Hartmut Rosa* in: Die Zeit, Nr. 45 v. 3. 11. 2011: „Jeden Tag schuldig ins Bett – Das Hamsterrad für Professoren dreht sich immer schneller, teils mit ruinösen Folgen für die Menschen und die Forschung“.

<sup>27</sup> „Whistleblowing in der Wissenschaft“, Forschung & Lehre 2012, 38 ff. *Christopher Baum* war selbst vier Jahre Ombudsman der Medizinischen Hochschule Hannover.

<sup>28</sup> Scientific Misconduct and the Myth of Self-Correction (Fn. 13), S. 670 ff., 677 ff. Vgl. auch Zeit Online v. 23. 5. 2013, „Schwere Fehler im Paper zu menschlichen Klonen“ und „Zellbiologie gibt Fehler in Klon-Studie zu“.

<sup>29</sup> *Fang/Steen/Casadevall*, Misconduct accounts for the majority of retracted scientific publications, in: Proceeding of the National Academy of Sciences of the USA (PNAS) 109, 17028 ff. online (1. 10. 2012) unter: [www.pnas.org/content/early/2012/09/27/11212247109.full.pdf+html](http://www.pnas.org/content/early/2012/09/27/11212247109.full.pdf+html).

<sup>30</sup> Vgl. eingehend zu den betroffenen Grundrechten *Schiffers* (Fn. 5), S. 51 ff.

<sup>31</sup> Vgl. Urteil v. 29. 5. 1973, *BVerfGE* 35, 79, 113.

<sup>32</sup> So – mit Blick auf Art. 19 Abs. 3 GG – eingehend *Apel* (Fn. 5), S. 293 ff.; *Schiffers* (Fn. 5), S. 59 f.

<sup>33</sup> Vgl. *BVerfGE* 35, 79, 114 f.; siehe auch *Kleindiek*, Wissenschaft und Freiheit in der Risikogesellschaft, 1998, S. 139 f.

<sup>34</sup> Vgl. zum Problembereich „Grundrechtsschutz durch Organisation und Verfahren“ eingehend *Schiffers* (Fn. 5), S. 91 ff., 95; siehe ferner *Apel* (Fn. 5), S. 300 mit Fn. 183 und 184. Wesentliche Impulse zur verfassungsrechtlichen Relevanz des Verfahrens sind von der Abweichenden Meinung der Richter *Helmut Simon* und *Hermann Heußner* zum Mülheim-Kärlich-Beschluss des *BVerfG* v. 20. 12. 1979, *BVerfGE* 53, 30, 69 ff., ausgegangen; vgl. dazu *Eckertz-Höfer* DVBl 2012, 1 ff., 2.

<sup>35</sup> Vgl. *Schulze-Fielitz* WissR 2004, 100, 101 ff.

<sup>36</sup> *BVerwGE* 102, 304 (Wolfgang Lohmann); vgl. zu diesem Urteil *Apel* (Fn. 5), S. 306 ff.; *Muckel*, in: Gedächtnisschrift für Hartmut Krüger, 2001, S. 275 ff.; *Deutsch* ZRP 2003, 159.

<sup>37</sup> DFG-Denkschrift (Fn. 2), unmittelbar angesprochen wird das Urteil auf S. 16 f.

übereinstimmten, setzte der Dekan des zuständigen Fachbereichs eine Ad-hoc-Kommission ein. In einer Erklärung mit der Überschrift „Feststellungen und Beschlüsse“ kam diese zu dem Ergebnis, dass die publizierten Aussagen zu der vorgeschlagenen Diagnosemethode nicht haltbar seien. Dem Kläger wurde aufgegeben, einer Reihe von Forderungen nachzukommen, zum Beispiel „Errata“ zu veröffentlichen und die Aussagen nicht zu wiederholen. Dass er die Daten manipuliert habe, ließ sich nicht nachweisen, weil Originalunterlagen nicht mehr auffindbar waren. Der Kläger hatte mit seiner Klage in allen drei Instanzen Erfolg.<sup>38</sup> Das *BVerfG* hat die Verfassungsbeschwerde der Universität nicht zur Entscheidung angenommen.<sup>39</sup>

Das *BVerwG* bejaht eine Verletzung der Wissenschaftsfreiheit des Klägers. Diesem subjektiven Abwehrrecht stehe kein entsprechendes gleichgewichtiges Grundrecht der Hochschulen gegenüber. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG habe aber neben einem individuellen Freiheitsrecht auch die Funktion einer objektiven, wertentscheidenden Grundsatznorm. Aufgrund des Verzichts auf staatliche Fremdkontrolle und mit Rücksicht auf die der Wissenschaft eingeräumte Autonomie sei es geboten, den zuständigen Organen der Hochschule die notwendige Kompetenz einzuräumen, dann, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestünden, dass ein Hochschullehrer seine Forschungsfreiheit möglicherweise missbrauche oder verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter anderer gefährde oder verletze, diesen nachzugehen und gegebenenfalls „eine Kommission zur Prüfung des Sachverhalts sowie etwaiger Konsequenzen einzusetzen“. Materielle Voraussetzung seien „schwerwiegende Vorwürfe“. <sup>40</sup> Einen solchen Missbrauch, mit dem vom Kläger „zweifelsfrei“ die Grenzen der Wissenschaftsfreiheit überschritten worden wären, habe die Kommission hier aber gerade nicht feststellen können. Sei dem Wissenschaftler nicht zu widerlegen, dass er bei seiner Tätigkeit ernsthaft versucht habe, die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens zu beachten, und seien auch nicht die Rechte anderer verletzt worden, so habe die Kommission nicht die Befugnis, Arbeiten – gleichsam von Amts wegen – fachlich zu bewerten, zu kritisieren, sonstige amtliche Stellungnahmen dazu abzugeben oder gar von dem Wissenschaftler bestimmte Maßnahmen zu fordern. Anders zu beurteilen wäre der Fall freilich dann, wenn sich der Vorwurf der Datenmanipulation als begründet erwiesen hätte. In einem obiter dictum weist das *BVerwG* darauf hin, dass das Verfahren wissenschaftlicher Selbstkontrolle normativ geregelt und an einem förmlichen Disziplinarverfahren orientiert sein sollte.<sup>41</sup>

Das Urteil ist in der Literatur nicht ohne Widerspruch geblieben.<sup>42</sup> Zwar wird weitgehend akzeptiert, dass es einen vollständigen Gleichrang individueller und institutioneller Elemente nicht geben könne, weil Forschung – selbst wenn sie von einer Gruppe betrieben werde – eine auf persönlicher Kreativität beruhende Leistung sei. Es bleibe daher eine Asymmetrie. Nicht zu akzeptieren sei freilich – wie *Eberhard Schmidt-Aßmann* eingehend darlegt<sup>43</sup> –, wenn das *BVerwG* die Rechtspositionen des dem Verdacht eines Fehl-

verhaltens ausgesetzten Wissenschaftlers einerseits und der Universität andererseits an einem Modell *radikaler* Asymmetrie orientiere. „Forschungsfreiheit“ sei ein Organisationsgrundrecht. Die Einbindungen des einzelnen Forschers in die organisierten Handlungs- und Kommunikationszusammenhänge seien prägender, als das der vom *BVerwG* nachgezeichneten überkommenen Lehre entspreche. Den Vorzug verdiene daher ein Modell *gemäßigter* Asymmetrie, in dem die Position der Universitäten stärker sei, als sie das *BVerwG* anerkenne. Nicht der Typ eines Disziplinarverfahrens, sondern der eines diskursiven Verfahrens müsse die Entwicklungsperspektive sein.

Das *BVerwG* hat mit seiner Entscheidung bestätigt, dass wissenschaftseigene Klärungsverfahren im Einklang mit Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG stehen. Das dem Urteil zugrunde liegende Modell radikaler Asymmetrie bedingt zwar ein restriktives Verfahrensverständnis, schließt aber Klärungsverfahren als Mittel wissenschaftlicher Selbstkontrolle nicht aus.<sup>44</sup> Darüber hinaus sind der Entscheidung, aber auch der Kritik, Orientierungen zu entnehmen, die Schlüsse auf die Verfahrensgestaltung zulassen. Diese Anhaltspunkte fest im Blick zu behalten, liegt umso näher, als das vom *BVerfG* nicht in Frage gestellte Grundsatzurteil des *BVerwG* bis heute das letzte höchstrichterliche Wort zum hochschulinternen Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten ist.

## 2. Hochschulgesetzliche Vorgaben für zentrale Redlichkeits-Ordnungen

Auf den erwähnten „Sündenfall“ im Jahr 1997 und das Urteil des *BVerwG* vom 12. 11. 1996<sup>45</sup> haben nicht nur die DFG und die anderen oben genannten Organisationen reagiert, sondern in acht Bundesländern sind darüber hinaus die Hochschulgesetze durch einschlägige Vorschriften ergänzt worden.<sup>46</sup> Die „gut durchgearbeitete“<sup>47</sup> Regelung des § 3 Abs. 5 LHG BW<sup>48</sup> bestimmt in der heute maßgeblichen Fassung, dass alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet seien und die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten hätten. Ein Verstoß liege „insbesondere“ vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grobfahrlässig Falschangaben gemacht würden, geistiges Eigentum verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt werde. Abschließend werden die Hochschulen ermächtigt, im „Rahmen der Selbstkontrolle in der Wissenschaft ... Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ aufzustellen. Für den Fall, dass Studierende, die ausdrücklich in die Verpflichtung zu wissenschaftlicher Redlichkeit einbezogen sind, vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Grundsätze des § 3 Abs. 5 LHG BW verstoßen – und *nur* für diesen Fall –, regelt § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 LHG BW explizit die Möglichkeit einer „harten“ Sanktion. Sie können von Amts wegen exmatrikuliert werden.

<sup>38</sup> Vgl. Fn. 36 und *Hess. VGH*, Urteil v. 23. 2. 1995, DVBl. 1995, 1362.

<sup>39</sup> *BVerfG*, Beschluss v. 8. 8. 2000, NJW 2000, 3635; vgl. dazu *Hufen* JuS 2001, 502.

<sup>40</sup> *BVerwGE* 102, 304, 309 ff.

<sup>41</sup> *BVerwGE* 102, 304, 315.

<sup>42</sup> Vgl. *Schmidt-Aßmann* NVwZ 1998, 1225 f.; *Muckel* (Fn. 36), S. 284 f.; *Apel* (Fn. 5), S. 306 ff., 309 f.; *Schulze-Fielitz* WissR, Beiheft 21 (2012), 51 f., der u. a. darauf hinweist, dass die Nichtaufbewahrung von Primärdaten wissenschaftliches Fehlverhalten sei.

<sup>43</sup> *Schmidt-Aßmann* NVwZ 1998, 1225 f. m. w. N.

<sup>44</sup> *Schmidt-Aßmann* NVwZ 1998, 1226.

<sup>45</sup> Vgl. oben nach Fn. 18 und nach Fn. 36.

<sup>46</sup> Baden-Württemberg (§ 3 Abs. 5 LHG BW), Bayern (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG), Brandenburg (§ 4 Abs. 5 BbgHG), Bremen (§ 7a BremHG), Rheinland-Pfalz (§ 4 Abs. 2 HochSchG RhPf und § 4 DHVG Speyer), Sachsen (§ 79 SächsHStFG) und Sachsen-Anhalt (§ 4 Abs. 7 HStG-LSA), Thüringen (§ 7 Abs. 2 Satz 3 ThürHG).

<sup>47</sup> Vgl. *Löwer*, in: *T. Dreier/Ohly* (Fn. 12), S. 51, 55.

<sup>48</sup> Die Norm orientiert sich an der MusterVerfO der HRK (Fn 2: B.1.). Vgl. auch *Schiffers* (Fn. 5), S. 106 m. Fn. 565 und S. 133 ff.

Zwar ist es im Prinzip rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Hochschulen in zahlreichen Bundesländern auch ohne landesgesetzliche Ermächtigung und lediglich gestützt auf Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG wissenschaftseigene Klärungsverfahren regeln.<sup>49</sup> Deutlich mehr spricht aber für eine Absicherung in den Hochschulgesetzen, weil das die Tätigkeit der wissenschaftlichen Selbstkontrolle in der Praxis breiter und nachhaltiger legitimiert. Darüber hinaus lassen sich durch normative Vorgaben des Gesetzgebers zumindest elementare Unsicherheiten über den rechtlichen Rahmen und seine Grenzen vermeiden. Vor allem aber dürften solche Vorgaben dazu beitragen, dass die Klärungsverfahren ernst genommen werden.

### 3. Hochschulinterne Ordnungen für die zentrale Selbstkontrolle

Seit 1998 haben die Hochschulen – mit oder auch ohne hochschulgesetzlichen Rückhalt – Ordnungen zur zentralen Selbstkontrolle in der Wissenschaft erlassen,<sup>50</sup> wenn auch zunächst nicht durchweg in der gebotenen Form einer Satzung, die aber inzwischen eher die Regel ist.<sup>51</sup> Für die inhaltliche Ausgestaltung waren – und sind bis heute – weitgehend die seinerzeit empfohlenen Musterverfahrensordnungen der MPG bzw. der HRK maßgeblich.<sup>52</sup> Einzelne Hochschulen haben aber inzwischen die ursprünglichen Fassungen überarbeitet, neue Akzente gesetzt, mehr Klarheit geschaffen und dabei gegebenenfalls auch einschlägige Erfahrungen berücksichtigt.<sup>53</sup> Im Falle der Universität Bayreuth, deren Satzung erst Mitte 2012 in Kraft getreten ist, passt auch in diesem Zusammenhang das eingangs zitierte Wort vom „Gutenberg-Effekt“.

Zu den neuen Akzenten zählt, dass nachdrücklicher und detaillierter als bisher die vorrangige Verpflichtung der Hochschulen betont wird, präventiv zur Sicherung der Redlichkeit alle geeigneten personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um dafür Sorge zu tragen, dass es gar nicht erst zu einem Fehlverhalten kommt.<sup>54</sup> Die Bayreuther und die Göttinger Satzung berücksichtigen dabei speziell Promotionsvorhaben, die Göttinger darüber hinaus Habilitationsvorhaben und die Juniorprofessur.<sup>55</sup>

49 Vgl. hier und im Folgenden *Schiffers* (Fn. 5), S. 142 f.; siehe dazu auch *Schulze-Fielitz* *WissR*, Beiheft 21 (2012), 52 f.

50 Eine detaillierte Übersicht findet sich bei *Apel* (Fn. 5), S. 334 ff.; siehe auch: [http://de.gutenberg.wikia.com/wiki/Wissenschaftliches\\_Fehlverhalten\\_\(Materialsammlung\)](http://de.gutenberg.wikia.com/wiki/Wissenschaftliches_Fehlverhalten_(Materialsammlung)).

51 Vgl. *Schulze-Fielitz* *WissR*, Beiheft 21 (2012), 38. Siehe auch den Bericht der Bayreuther Kommission (Fn. 10), in dem am Ende zahlreiche „Empfehlungen“ formuliert werden und die Hochschulleitung unter Hinweis auf Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG aufgefordert wird, die Tätigkeit der Kommission durch Satzung zu regeln. Diese Satzung „zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ ist am 10.5.2012 ergangen und wurde am 28.6.2012 veröffentlicht; vgl. auch *Löwer*, in: *T. Dreier/Obly* (Fn. 12), S. 51, 58.

52 Vgl. oben Fn. 2. Die Musterverfahrensordnungen sind abgedruckt bei *Schiffers* (Fn. 5), S. 239 ff. und 245 ff.

53 Vgl. z. B. außer der in Fn. 51 zitierten Satzung der Universität Bayreuth etwa die Ordnung der Göttinger Universität „zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ v. 12.12.2012; die nunmehr als Anlage zur Grundordnung beschlossene Ordnung der Universität Mainz „zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ v. 15.12.2011; sowie die Satzung der Freiburger Universität „zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft“ v. 10.6.2011 i. d. F. v. 30.4.2013. Siehe insoweit jeweils unter: [www.uni-goettingen.de](http://www.uni-goettingen.de); [www.uni-mainz.de](http://www.uni-mainz.de); und [www.uni-freiburg.de](http://www.uni-freiburg.de).

54 So schon die Musterverfahrensordnung der HRK (Fn. 2) in den Schlussbemerkungen; vgl. auch *Löwer*, in: *T. Dreier/Obly* (Fn. 12), S. 51, 60.

55 Vgl. (jeweils Fn. 53) Freiburg: § 1; Mainz: § 2; Göttingen: Präambel I § 3; (Fn. 51) Bayreuth: § 3 Abs. 1 bis 3.

Ein Beispiel dafür, durch eine klärende Regelung eine Lücke zu schließen, betrifft den personellen Anwendungsbereich der Redlichkeits-Ordnungen. Verbindlich sind diese, wenn nichts anderes geregelt ist, grundsätzlich nur für Mitglieder der Hochschule, nicht aber für *ehemalige* Mitglieder, denen ein Fehlverhalten während der Zeit vorgeworfen wird, in der sie noch Mitglieder waren. Nichts anderes gilt für Personen, die, ohne Mitglieder zu sein, als Externe promovieren oder promoviert haben.<sup>56</sup> Die Bayreuther Satzung regelt nunmehr, dass die Satzung auch für diese Personen gilt. War ein wissenschaftlich Tätiger zum Zeitpunkt des vermeintlichen Fehlverhaltens noch Mitglied einer *anderen* Hochschule, kann diese um die Prüfung des Vorwurfs ersucht werden.<sup>57</sup> Auch die Göttinger und die Freiburger Satzung erstrecken die Geltung auf *ehemalige* Mitglieder.<sup>58</sup> Die „Kontrolldichte“ wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird durch diese Regelungen deutlich erhöht. Ein weiteres Beispiel in diesem Zusammenhang ist, dass bisher in vielen Ordnungen Kollisionsregeln für den Fall positiver Kompetenzkonflikte fehlen. Gerade dann, wenn es etwa um den Vorwurf des Plagiats in Dissertationen geht, ist für die Klärung der Frage, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, sowohl die universitäre Untersuchungskommission, als auch die Fakultät zuständig, die gegebenenfalls – anders als die Kommission – den verliehenen Doktorgrad aufgrund entsprechender gesetzlicher Ermächtigung entziehen kann. In der Bayreuther Satzung<sup>59</sup> heißt es nunmehr, dass die zuständigen Gremien der Fakultäten, namentlich die Promotionskommissionen, in der Regel erst entscheiden, wenn die universitäre Kommission der Hochschulleitung ihren Bericht vorgelegt und diese das weitere Vorgehen beraten hat. Die Freiburger Satzung<sup>60</sup> regelt, dass die universitäre Kommission die Prüfung vorläufig aussetzt, wenn der zuständige Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsausschuss, aber auch der Dienstherr bzw. Arbeitgeber ein Verfahren einleitet.

Aber auch über die soeben genannten Punkte hinaus gibt es Grund, die Verfahrensordnungen zu überdenken, das Konzept sowie die Struktur der Redlichkeitskontrolle präziser zu gestalten und Missverständnissen vorzubeugen. Das gilt vor allem im Hinblick auf die Tätigkeit der Ombudspersonen und der Untersuchungskommissionen, die aufgrund der Musterverfahrensordnung der HRK<sup>61</sup> in allen einschlägigen Redlichkeitsordnungen der Hochschulen vorgesehen sind. Ganz sicher hilfreich wäre, wenn die 1998 beschlossene MusterVerfO, bei der seinerzeit nur auf einige wenige von Ad-hoc-Kommissionen behandelte Fälle zurückgegriffen werden konnte,<sup>62</sup> unter Berücksichtigung der in den vergangenen 15 Jahren gesammelten Erfahrungen noch einmal überarbeitet würde.

#### a) Ombudspersonen

Die Hochschulen haben zwar die in der MusterVerfO der HRK vorgeschlagene Ombudsfunktion („Ombudsmann“)<sup>63</sup>

56 Eingehend *Schiffers* (Fn. 5), S. 111 ff., die zu Recht darauf hinweist, dass es im Bereich der Promotion speziellere Rechtsgrundlagen gibt (S. 114).

57 Vgl. Bayreuth (Fn. 51) § 2 Abs. 1 bis Abs. 3.

58 Vgl. Göttingen: § 6 Abs. 1 Satz 1; Freiburg: § 10 (jeweils Fn. 53).

59 Bayreuth (Fn. 51), § 10 Abs. 3. Im Falle *Freiherr zu Gutenberg* hatte zuerst die Promotionskommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät entschieden. Vgl. auch den Bericht der Bayreuther Kommission (Fn. 10), S. 42.

60 Freiburg (Fn. 53), § 8 Abs. 2 a. E., Abs. 5.

61 Vgl. Fn. 2. Kritisch *Ulrich Schnabel*, in: *Die Zeit*, Nr. 26 v. 20. 6. 2013: „Was gelernt aus dem Fall Schavan?“.

62 Vgl. oben Fn. 22.

63 Vgl. HRK-MusterVerfO (Fn. 2): C.II. Abs. 1.

als solche aufgegriffen, diese aber sehr unterschiedlich ausgestaltet.<sup>64</sup> Das gilt sowohl für die Bestellung, die Amtszeit, die Zahl, den Status und den fachlichen Hintergrund der bestellten Ombudspersonen, vor allem aber für die Kompetenzen. Selbst die Bezeichnung ist nicht einheitlich. Weitgehend übernommen wird freilich die Empfehlung, als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen und sowohl diejenigen zu beraten, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, als auch diejenigen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen.

Übernommen wird häufig auch der Vorschlag, dass die Ombudsperson von sich aus Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachgeht, wenn sie in sonstiger Weise Kenntnis erhält.<sup>65</sup> Zu eigen machen sich die Hochschulen in ihren Redlichkeits-Ordnungen schließlich vielfach die Empfehlung der HRK-MusterVerfO, dass die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, die sie etwa durch einen Whistleblower oder auf sonstige Weise erhält, unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung prüft.<sup>66</sup> Hält die Ombudsperson den Verdacht für nicht plausibel, unternimmt sie nichts. Die Angelegenheit ist erledigt. Allerdings bleibt denjenigen, die damit nicht einverstanden sind, die Möglichkeit, sich unmittelbar an die Untersuchungskommission zu wenden.<sup>67</sup> Wird die Plausibilität des Verdachts dagegen bejaht, gibt die Ombudsperson die Information weiter und zwar in der Regel an die Untersuchungskommission. In der HRK-MusterVerfO heißt es, die Ombudsperson übermittle die Information „unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz der Informanten und der Betroffenen“.<sup>68</sup> Diese Gewährleistung, die sicher der Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens dienlich ist, findet sich nicht in allen Redlichkeits-Ordnungen, gelegentlich wird sie auch eingeschränkt.<sup>69</sup> In jedem Fall gebietet der Grundsatz des fairen Verfahrens, dass die Ombudsperson Informanten darüber aufklärt, ob und gegebenenfalls inwieweit sie Informationen vertraulich behandelt. In keinem Fall ist es Aufgabe der Ombudsperson, ein Fehlverhalten festzustellen oder gar eine Sanktion auszusprechen.

Keineswegs selbstverständlich ist, dass die Hochschulen nicht nur den ersten Teil des Satzes der HRK-MusterVerfO aufgreifen, in dem es heißt, dass die Ombudsperson Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung prüft, sondern auch den letzten Teil, der die Prüfung auf „mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe“ erstreckt.<sup>70</sup> Bleibt er unberücksichtigt, wird die Chance vergeben, in geeigneten Fällen in einem frühen Stadium eine Lösung zu finden, die allen Interessen gerecht wird, und die Untersuchungskommission zu entlasten, deren Verfahren in der Regel mit mehr Aufwand verbunden und für die Betroffenen belastender ist.

Die Frage, wo die Grenze zwischen unvermeidbarem Irrtum (*honest error*) und Fälschung (*dishonesty, misconduct*) zu ziehen ist, lässt sich nicht immer so eindeutig beantworten wie in den von *Wolfgang Stroebe* und seinem Team gelisteten Fällen.<sup>71</sup> Häufig sind Konflikte zwischen Beteiligten schon eskaliert, die Kommunikation also nachhaltig gestört, ehe die Ombudsperson eingeschaltet wird.<sup>72</sup> Diese kann durch ein sachorientiertes Konfliktmanagement unter Einsatz mediativer Elemente (zum Beispiel „aktives Zuhören und Paraphrasieren“) Vieles zur Klärung beitragen.<sup>73</sup> Sie kann, wenn sie über eine entsprechende Ausbildung verfügt, selbst eine Mediation anbieten, oder sie kann den Beteiligten raten, eine ausgebildete Mediatorin um Hilfe zu bitten.<sup>74</sup>

Ein besonders gelungenes Beispiel dafür, der Ombudsfunktion insgesamt, im Rahmen dieser Funktion aber auch gerade der soeben beschriebenen Aufgabe, hohe Priorität beizumessen, findet sich in der Göttinger Redlichkeits-Ordnung.<sup>75</sup> Sie sieht nicht nur für den gesamten Universitätsbereich mit Ausnahme der Medizin drei und speziell für die Medizin noch einmal fünf Ombudspersonen vor, die jeweils einzeln, aber gegebenenfalls auch als Kollegialorgan („Ombudsgremium“) tätig werden, sondern sie bestimmt ausdrücklich, dass die Arbeit der Ombudspersonen „von dem Ziel getragen“ wird, „zwischen den Verfahrensbeteiligten zu

64 Vgl. *Schulze-Fielitz* WissR, Beiheft 21 (2012), 38f.; *ders.* WissR 2004, 100ff., 106f.; *Muckel* (Fn. 36), S. 278ff.; eingehend *Apel* (Fn. 5), S. 356ff.

65 Vgl. aber *Schulze-Fielitz* WissR, Beiheft 21 (2012), 44, der einerseits Bedenken hat, dass Ombudspersonen einem anonymen Hinweis nachgehen, „um nicht zu einfachen und risikolosen Wegen der Denunziation einzuladen“, andererseits aber ein Aufgreifen befürwortet, wenn eine anonyme Anzeige „spezifisches Insiderwissen erkennen lässt“.

66 Eine detaillierte Vorprüfung durch die Ombudsperson regelt z. B. die Universität Mainz (Fn. 53): § 11. *Schulze-Fielitz* WissR 2004, 100ff., 113f., hält dagegen das Verfahren der Untersuchungskommission für geeigneter, um eine Vorprüfung vorzunehmen.

67 HRK-MusterVerfO (Fn. 2): C.IV.1.a).

68 HRK-MusterVerfO (Fn. 2): C.IV.1.b); vgl. dazu *Muckel* (Fn. 36), S. 281; *Schulze-Fielitz* WissR, Beiheft 21 (2012), 44f.; eingehend *Schiffers* (Fn. 5), S. 170ff. Im Sinne der Empfehlungen der HRK-MusterVerfO dürften z. B. die Regelungen in den Ordnungen der Universitäten Göttingen (Fn. 53): § 7 Abs. 2) und Mainz (Fn. 53): § 9 a. E.) zu verstehen sein. Vgl. zur Vertraulichkeit *Löwer*, in: *T. Dreier/Obly* (Fn. 12), S. 51, 61.

69 Kein Hinweis auf Vertraulichkeit ist z. B. der Ordnung der Universität Köln „zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ v. 22.7.2011 zu entnehmen ([www.uni-koeln.de](http://www.uni-koeln.de)). In der Bayreuther Satzung (Fn. 51) heißt es, dass Vertrauensperson und Kommission „größtmögliche Vertraulichkeit“ zu wahren hätten (Fn. 53 § 8 Abs. 2); in der Freiburger Satzung lautet die Einschränkung, das „Anvertraute“ dürfe vom Beauftragten nur dann und insoweit weitergegeben werden, als es sich um den begründeten Verdacht eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens handle, „bei dessen Nichtverfolgung erheblicher Schaden“ für die Universität, deren Mitglieder oder für Dritte zu besorgen wäre (§ 6 Abs. 3). Die Mainzer Ordnung (Fn. 53) regelt, dass die Identität des Informanten nicht offengelegt wird, „sofern sich das vermeiden lässt“ (§ 11).

70 HRK-MusterVerfO (Fn. 2): C.II. Abs. 1. Berücksichtigt z. B. in den Ordnungen der Universitäten Göttingen (Fn. 53): §§ 7, 8, 10, 11), Bayreuth (Fn. 51): § 6 Abs. 2), Köln (Fn. 69): § 11); nicht berücksichtigt z. B. in den Ordnungen der Universitäten Freiburg (Fn. 53) und Mainz (Fn. 53).

71 Vgl. oben bei Fn. 14. Zum Problem „fließender Übergänge“ vgl. *Schulze-Fielitz* WissR 2004, 100ff., 105.

72 Vgl. *Baum* (Fn. 27), S. 38, der in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass die Betroffenen in der Regel in einer wechselseitigen Abhängigkeit stehen.

73 Das Zentrum für Wissenschaftsmanagement (ZWM) bietet in Zusammenarbeit mit der DFG im Rahmen seines Weiterbildungsprogramms seit Dezember 2012 Workshops mit dem Thema „Mediation und Konfliktmanagement für Ombudspersonen“ an, siehe unter: [www.zwm-speyer.de](http://www.zwm-speyer.de). Zu Kommunikationstechniken vgl. *Kessen/Troja*, in: *Haft/von Schlieffen* (Hrsg.), Handbuch Mediation, 2009, S. 293ff., 303ff.

74 Vgl. *Lentsch* Das Hochschulwesen 2012, 118ff., 122f.; *Schulze-Fielitz* WissR, Beiheft 21 (2012), 39ff.; *ders.* WissR 2004, 100ff., 121; *Muckel* (Fn. 36), S. 281; eingehend *Schiffers* (Fn. 5), S. 170ff. Für Mediationen maßgeblich ist das am 26.7.2012 in Kraft getretene Mediationsgesetz (BGBl. I, S. 1577), das den Mediator grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 4). Nach § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO hat er deshalb ein Zeugnisverweigerungsrecht. Die Technische Universität Darmstadt verfügt über eine Sozial- und Konfliktberatungsstelle, die u. a. „Konfliktberatung und Mediation“ anbietet; vgl. [www.intern.tu-darmstadt.de/sokobe](http://www.intern.tu-darmstadt.de/sokobe).

75 Vgl. Fn. 53. Die seit 2011 amtierende Präsidentin der Universität Göttingen, *Ulrike Beisiegel*, war bis 2011 Sprecherin des DFG-Ombudsgremiums. Vgl. ferner die Richtlinien der Universität Hamburg „Gute Wissenschaftliche Praxis“ i. d. F. v. 17.2.2005 ([www.uni-hamburg.de](http://www.uni-hamburg.de)), § 6: Vier Ombudspersonen „sorgen für eine gütliche Beilegung von Konflikten“. Auch die HRK hat nunmehr in ihrer Mitgliederversammlung am 14.5.2013 ein aus „mindestens drei Personen bestehendes Ombudsgremium an jeder Hochschule“ empfohlen, an die sich ihre Mitglieder „wenden können (Prävention und Mediation)“.

vermitteln, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist“. Auch den Ombudsgremien wird aufgegeben, sich in diesem Sinne um eine Vermittlung zu bemühen.

### b) Untersuchungskommission

Die in der MusterVerfO der HRK empfohlene Untersuchungskommission ist ebenfalls als solche in die Hochschul-Ordnungen zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten übernommen worden, aber auch sie mit unterschiedlichen Regeln im Detail. Verbreitet ist, dass fünf stimmberechtigte Mitglieder – wie in der MusterVerfO empfohlen – auf Vorschlag der Hochschulleitung vom Senat gewählt werden. Die in der HRK-MusterVerfO genannte Alternative, dass die Kommission aus drei Professoren und zwei externen Mitgliedern bestehen kann, von denen eines die Befähigung zu Richteramt oder „Erfahrungen mit außergerichtlichen Schlichtungen“ hat, scheint dagegen eher seltener bevorzugt zu werden.<sup>76</sup> Sinnvoll erscheint, wenn auch ein Mitglied des Fakultätsvorstands der Fakultät Mitglied der Kommission ist, der der vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene angehört oder angehört hat.<sup>77</sup>

Übernommen wird häufig die Empfehlung der HRK-MusterVerfO, dass der „Ombudsmann und sein Stellvertreter ... als Gäste mit beratender Stimme“ Kommissionsmitglieder sind.<sup>78</sup> Hier stellt sich freilich die Frage, ob das nicht mit der Aufgabe der Ombudsperson kollidiert, die Beteiligten – und gerade auch den Betroffenen – als Vertrauensperson zu beraten und gegebenenfalls auch eine gütliche Einigung zu versuchen. Die Ombudsperson wird sich dem ständigen Konflikt ausgesetzt sehen, ob sie nicht gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens verstößt, wenn sie Kenntnisse in die Kommission einbringt, die sie im Zuge der Wahrnehmung der Ombudsfunktion erfahren hat.<sup>79</sup> Mehr spricht dafür, der Ombudsperson diesen Konflikt zu ersparen. Keine Bedenken sprechen dagegen, andere Personen mit speziellen Kenntnissen als Kommissionsmitglieder mit beratender Stimme hinzuzuziehen.<sup>80</sup>

Aufgabe der Untersuchungskommission – auch sie sollte sich in geeigneten Fällen um eine gütliche Einigung bemühen<sup>81</sup> – ist es, im Rahmen eines förmlichen Untersuchungsverfahrens der Frage nachzugehen, ob die Voraussetzungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu bejahen oder zu verneinen sind. Maßgeblich ist der Untersuchungsgrundsatz. Welcher Mittel sich die Kommission bei ihren Nachforschungen

von Amts wegen bedient (zum Beispiel einer Beweisaufnahme), steht in ihrem Ermessen. Unverzichtbar sind elementare prozedurale Standards (zum Beispiel Neutralität, Unabhängigkeit, Fairness, Transparenz, Akteneinsicht, Mündlichkeit, Information, Gelegenheit zur Stellungnahme) und insbesondere zum Schutz der Betroffenen: Vertraulichkeit.<sup>82</sup> Die Anforderungen müssen sich indes nicht – wie vom *BVerwG* befürwortet<sup>83</sup> – an denen des Disziplinarverfahrens mit seinem hohen Formalisierungsgrad orientieren. Das wäre nur dann der Fall, wenn das Verfahren strikt kontradiktorisch geführt und gegebenenfalls mit einer Sanktion beendet würde, und dann wäre erforderlich, dass die Verfahrenspositionen der Beteiligten sehr genau durch Gesetz geregelt sind.<sup>84</sup>

Gerade in diese Richtung sollte sich das Verfahren wissenschaftlicher Selbstkontrolle aber nicht entwickeln. Der Wissenschaft gemäßer ist der Typ des diskursiven Verfahrens, das letztlich den gemeinsamen Interessen aller Beteiligten am ehesten entspricht.<sup>85</sup> Das Verfahren der Untersuchungskommissionen als „der Wissenschaft gewidmete spezielle Wahrheitskommissionen“<sup>86</sup> dient lediglich der internen Beratung der Hochschulleitung durch ein Votum zu wissenschaftlichen Problemen ohne Außenwirkung. Allein die Hochschulleitung entscheidet ggf. über Sanktionen, die von den Kommissionen nur informativ in Form von Sachäußerungen und gegebenenfalls Empfehlungen vorbereitet werden.<sup>87</sup> Solange insbesondere die Vertraulichkeit gewahrt bleibt, werden betroffene Wissenschaftler in aller Regel nicht geltend machen können, durch die Kommissionen in ihren Rechten aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG verletzt zu sein, so dass gerichtlicher Rechtsschutz ausscheidet.<sup>88</sup>

Das *VG Mainz* und ihm folgend das *VG Berlin*<sup>89</sup> haben freilich einige der von den Hochschulen aus der HRK-MusterVerfO in ihre Redlichkeitsordnungen übernommenen Regalempfehlungen in der Weise interpretiert, dass sowohl die Einstellung des Verfahrens – falls wissenschaftliches Fehlverhalten verneint wird – als auch die Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die Hochschulleitung verbindlich ist und die Hochschulleitung – falls ein Fehlverhalten bejaht wird – ausschließlich über sanktionierende Maßnahmen entscheidet. Bei den Beschlüssen der Kommission handele es sich um einen Grundlagenbescheid, wie ihn das Abgaben- und Steuerrecht kenne. Die Universität Freiburg hat diese Entscheidung – um jedes Missverständnis zu vermeiden – zum Anlass genommen, ausdrücklich in der Redlichkeits-Satzung klarzustellen, dass die Kommission lediglich die Aufgabe habe, den Rektor „zu beraten“ und dass eine „rechtliche Bindung“ des Rektors an den Sachstandsbericht

<sup>76</sup> HRK-MusterVerfO (Fn. 2): C.III.2.; vgl. zur Besetzung der Kommission *Apel* (Fn. 5), S. 367 ff. Als externes Mitglied ist in der aus neun stimmberechtigten Mitgliedern bestehenden Freiburger Kommission (Fn. 53) ein erfahrener Verwaltungsrichter tätig, der auch zum Vorsitzenden gewählt wurde (§ 8 Abs. 1 und 3).

<sup>77</sup> So die Freiburger Satzung (Fn. 53): § 8 Abs. 1 a. E.). Alle Mitglieder der Freiburger Kommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit (§ 8 Abs. 4).

<sup>78</sup> HRK-MusterVerfO (Fn. 2): C.III.2. a. E.; übernommen z. B. in den Ordnungen der Universitäten Bayreuth (Fn. 51 § 7 Abs. 2 a. E.); Köln (Fn. 69: § 12 Abs. 2); Mainz (Fn. 53: § 10), vgl. auch *Apel* (Fn. 5), S. 370 ff. Nicht übernommen z. B. in den Ordnungen der Universitäten Göttingen (Fn. 53) und Freiburg (Fn. 53).

<sup>79</sup> Vgl. zu Bedenken gegen eine stimmberechtigte Beteiligung der Ombudsperson das Urteil des *VG Mainz* v. 8. 9. 2010 (Fn. 12), a. E. Siehe auch die flexible Regelung in den einschlägigen Verfahrensgrundsätzen der TU Berlin v. 30. 7. 1999 (§ 6 Abs. 1): Der Ombudsperson „ist die Teilnahme gestattet“, unter: [www.tu-berlin.de](http://www.tu-berlin.de). Nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der TU Dortmund v. 9. 2. 2002 (§ 6 Abs. 5) sind dagegen die Kommissionsmitglieder zugleich Ombudspersonen, unter: [www.tu-dortmund.de](http://www.tu-dortmund.de).

<sup>80</sup> Die Empfehlung der HRK-MusterVerfO (Fn. 2): C.IV.2.b) wird verbreitet übernommen.

<sup>81</sup> Vgl. DFG-Denkschrift (Fn. 2), S. 14; vgl. auch oben Fn. 73 ff.

<sup>82</sup> Vgl. *Schulze-Fielitz* WissR, Beiheft 21 (2012), 39 ff.; *ders.* WissR 2004, 100 ff., 111 ff.; eingehend *Apel* (Fn. 5), S. 366 ff.

<sup>83</sup> *BVerwGE* 102, 304 (Wolfgang Lohmann), vgl. oben Fn. 36 und 41.

<sup>84</sup> Vgl. *Schmidt-Aßmann* NVwZ 1998, 1225, 1234.

<sup>85</sup> Mit eingehender, überzeugender Begründung *Schmidt-Aßmann* NVwZ 1998, 1234.

<sup>86</sup> *Häberle*, Die Erinnerungskultur im Verfassungsstaat, 2011, S. 137 ff., 143.

<sup>87</sup> In der neuesten Fassung der Freiburger Satzung (Fn. 53): § 9 Abs. 5) informiert der Rektor seinerseits die Kommission über das weitere Verfahren.

<sup>88</sup> Vgl. *OVG Berlin-Brandenburg*, Beschluss v. 26. 4. 2012, NVwZ 2012, 1491, 1493 ff., zum Abschlussbericht einer Untersuchungskommission; siehe ferner *Schulze-Fielitz* WissR, Beiheft 21 (2012), 42 f.; *Apel* (Fn. 5), S. 410 ff., 425 f. Eingehend zu Fragen der gerichtlichen Kontrolle *Schiffers* (Fn. 5), S. 193 ff. Vgl. auch Bericht der Bayreuther Kommission (Fn. 10), S. 4.

<sup>89</sup> Vgl. *Fn. 12*: *VG Mainz*, Urteil v. 8. 9. 2010 und Beschluss des *VG Berlin* v. 1. 11. 2011; siehe dazu auch die Kritik von *Löwer*, in: *T. Dreier/Obly* (Fn. 12), S. 51, 58 f. m. Fn. 28; und *Schulze-Fielitz* WissR, Beiheft 21 (2012), 42 f.



der Kommission *nicht* bestehe. Darüber hinaus wird geregelt, dass die Kommission nicht befugt sei, „Sanktionen vorzuschlagen oder Empfehlungen auszusprechen“. <sup>90</sup>

### c) Typische Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die – am oben erörterten Lohmann-Urteil des *BVerwG*<sup>91</sup> orientierte – Empfehlung der HRK-MusterVerfO für eine Tatbestandsdefinition, die wissenschaftliches Fehlverhalten annimmt, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht würden, geistiges Eigentum verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt würde, ist in den Redlichkeits-Ordnungen der Hochschulen verbreitet übernommen worden. Ganz oder zumindest teilweise aufgegriffen haben die Hochschulen auch den nach Tatbestandsgruppen untergliederten umfangreichen Katalog, in dem – nicht abschließend – typische Tatbestände schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens näher ausdifferenziert werden. <sup>92</sup> Gleichwohl dürfte die Konkretisierung im Einzelfall ohne die Möglichkeit des Zugriffs auf einen Fundus an Fallmaterial mit erheblichen Unsicherheiten behaftet bleiben. <sup>93</sup>

Umso verdienstvoller ist es, dass *Helmuth Schulze-Fielitz*<sup>94</sup> in seinem bereits mehrfach zitierten, 2012 erschienenen Beitrag „Reaktionsmöglichkeiten des Rechts auf wissenschaftliches Fehlverhalten“ insgesamt 349 vom DFG-Ombudsman für die Wissenschaft<sup>95</sup> verhandelte und in den Jahresberichten anonymisiert veröffentlichte Fälle zu einer detaillierten Typologie aufgearbeitet hat. Den Ombudspersonen und Untersuchungskommissionen in den Hochschulen wird es so ermöglicht, den an sie herangetragenen Fall in dieser Übersicht zuzuordnen, und sie gewinnen auf diesem Weg – nicht zuletzt mit Hilfe der zitierten Jahresberichte (derzeit sind es 12) – Anhaltspunkte, wie er zu beurteilen sein könnte. Fehlt es gerade in schwierigeren Fällen noch an Anhaltspunkten, könnten Ombudspersonen und Untersuchungskommissionen auch in Betracht ziehen, sich unmittelbar an den DFG-Ombudsman zu wenden, um ihn um Rat zu bitten oder sogar um den Fall insgesamt an ihn abzugeben.

Hilfreich für die Praxis wäre sicherlich, wenn behandelte Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens innerhalb der einzelnen Hochschulen – anonymisiert – dokumentiert werden. <sup>96</sup> Die Freiburger Universität hat ihre Satzung mit Wirkung ab 1. 5. 2013 dahingehend ergänzt, dass zum Beispiel die Fakultäten ihrerseits betriebene Verfahren wissenschaftlichen Fehlverhaltens – wenn es also zum Beispiel um den Vorwurf des Plagiats in einer Dissertation geht – jährlich der universitären Kommission berichten, die jährlich dem Senat über den Stand der von ihr selbst durchgeführten und ihr berichteten Verfahren schriftlich Rechenschaft legt. <sup>97</sup> Hilfreich wäre sicherlich auch, wenn sich die Untersuchungskommissionen der Hochschulen vernetzen und einen Erfahrungsaus-

tausch organisieren würden, oder wenn es auch für die Kommissionsmitglieder ein entsprechendes Angebot wie das von DFG und ZWM für Ombudspersonen gäbe. <sup>98</sup>

### d) Standards guter wissenschaftlicher Praxis

Rezipiert haben die Hochschulen in ihren Redlichkeits-Ordnungen – mehr oder weniger detailliert – schließlich die von den oben genannten wissenschaftlichen Gesellschaften entwickelten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die für die Arbeit der Ombudspersonen und Untersuchungskommissionen erhebliche Relevanz haben. <sup>99</sup> Sie sind gerade in jüngerer Zeit speziell mit dem Ziel der Qualitätssicherung von Promotionen fortgeschrieben worden<sup>100</sup> – auch das infolge des „Guttenberg-Effekts“. Die enge Verzahnung von rechtlichen mit nichtrechtlichen – vor allem auch ethischen – Normen ist eine besondere Herausforderung für die Ombudspersonen und Kommissionen. So schwierig die „Wahrheitsfindung“ für sie im Einzelnen sein mag, der deutlich größere Spielraum, den sie – anders als die Gerichte – haben, bietet den Vorteil, dem diskursiven Charakter des Verfahrens intensiver Rechnung zu tragen und den Interessen aller Beteiligten gerecht zu werden. <sup>101</sup>

Im Rahmen ihrer Bemühungen, in erster Linie präventiv dafür Sorge zu tragen, dass Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens von vornherein vermieden werden, <sup>102</sup> haben einige Hochschulen in ihren Redlichkeits-Ordnungen vor allem die Fakultäten bzw. Fachbereiche in die Pflicht genommen. Ihnen wird aufgegeben, sicher zu stellen, dass die Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis dauerhaft gewährleistet ist und dabei die Aufmerksamkeit auch auf die Gefahr wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu lenken. Das DFG-Ombudsman-Gremium bietet insoweit ein Curriculum für Lehrveranstaltungen zur „Guten wissenschaftlichen Praxis“ für alle wissenschaftlichen Disziplinen an. <sup>103</sup>

### e) Rechtsfolgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

In einigen Redlichkeits-Ordnungen ist als Anhang ein nicht abschließender Katalog möglicher rechtlicher Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens angeschlossen. Das ist etwa dann der Fall, wenn die Untersuchungskommissionen gehalten sind, der Hochschulleitung gegenüber gegebenen-

<sup>98</sup> Vgl. oben Fn. 73.

<sup>99</sup> Vgl. oben Fn. 2.

<sup>100</sup> Vgl. die Anhänge in: *T. Dreier/Obly* (Fn. 12): Wissenschaftsrat, Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion – Positionspapier (2011), S. 223 ff.; HRK, Zur Qualitätssicherung im Promotionsverfahren, Empfehlung des Präsidiums der HRK v. 23. 4. 2012, S. 243 ff.; Deutscher Juristen-Fakultätentag, Beschluss DJFT 2011/III – Strukturierte Doktorandenausbildung (2011), S. 249; DJFT – Empfehlungen zur wissenschaftlichen Redlichkeit bei der Erstellung rechtswissenschaftlicher Texte (2012), S. 250 ff.; Allgemeiner Fakultätentag (AFT), Fakultätentag und Deutscher Hochschulverband (DHV) – Gemeinsames Positionspapier „Gute wissenschaftliche Praxis für das Verfassen Wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten“ (2012), S. 256 ff. Siehe in diesem Zusammenhang auch VDStRL, Leitsätze, Gute wissenschaftliche Praxis im öffentlichen Recht, beschlossen am 3. 10. 2012, unter: [www.staatsrechtslehrer.de](http://www.staatsrechtslehrer.de).

<sup>101</sup> Vgl. *Schulze-Fielitz* *WissR* 2004, 100 ff., 106 ff. Vgl. auch *Vöneky* *WissR*, Beiheft 21 (2012), 68 ff.

<sup>102</sup> Vgl. oben Fn. 54; siehe z. B. die Ordnungen der Universitäten Göttingen (Fn. 53: § 3 Abs. 2), Bayreuth (Fn. 10: § 3 Abs. 2), Mainz (Fn. 53: § 2) und Freiburg (Fn. 53: § 1).

<sup>103</sup> Fn. 24; Autorin ist *Gerlinde Sponholz*, Stand: 10/2012; vgl. dazu *Löwer*, in: *T. Dreier/Obly* (Fn. 12), S. 51, 59. Kritisch zur Effektivität solcher Kurse die Studie von *Melissa S. Anderson* u. a., What do mentoring and training in the responsible conduct of research have to do with scientists' misbehavior? Findings from a National Survey of NIH-Funded Scientists, in: *Academic Medicine* 82 (2007), 853. Ein vorbildliches Präventionskonzept („Fünf-Säulen-Modell“) hat das Forschungszentrum Borstel entwickelt.

<sup>90</sup> Fn. 53: §§ 8 Abs. 2 Satz 1, 9 Abs. 5 Satz 1.

<sup>91</sup> Vgl. *BVerwGE* 102, 304.

<sup>92</sup> HRK-MusterVerfO (Fn. 2: B. 1. u. 2.); eingehend *Apel* (Fn. 5), S. 383 ff.; *Schiffers* (Fn. 5), S. 21 ff.; *Schulze-Fielitz* *WissR* 2004, 100 ff., 103 ff.

<sup>93</sup> Vgl. oben nach Fn. 12.

<sup>94</sup> *Schulze-Fielitz* *WissR*, Beiheft 21 (2012), 8 ff.

<sup>95</sup> Siehe Fn. 24.

<sup>96</sup> Sie könnten z. B. in den Jahresberichten der Hochschulleitungen veröffentlicht werden; vgl. den Jahresbericht 1. 7. 2006 – 30. 6. 2007 des Rektors der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, S. 81 f.

<sup>97</sup> Vgl. Fn. 53. Der neue § 10 hat die Überschrift: „Bericht über Verfahren wissenschaftlichen Fehlverhaltens“. Vgl. auch die Göttinger Satzung (Fn. 53: § 12 Abs. 1 und 2) zur Berichtspflicht der Ombudsgremien.

falls eine – für diese unverbindliche – Empfehlung einer solchen Konsequenz auszusprechen.<sup>104</sup> Belastende – die Wissenschaftsfreiheit tangierende – Sanktionen können nur von den Hochschulleitungen selbst vorgenommen bzw. veranlasst werden und bedürfen einer speziellen Rechtsgrundlage.<sup>105</sup> Auf die infolge des Lohmann-Urteils des *BVerwG*<sup>106</sup> am Konzept eines diskursiven Verfahrens orientierten universitären Redlichkeits-Ordnungen der Hochschulen lassen sie sich nicht stützen.

#### IV. Ausblick

Gespannt darf man sein, wie das *BVerwG* in der Sache „Jan Hendrik Schön“ entscheidet.<sup>107</sup> Sollte es das Urteil des *VGH Baden-Württemberg* bestätigen, hätten die Fakultäten eine Sanktion zur Verfügung, die ihre präventive Wirkung nicht verfehlen dürfte. Aufmerksamkeit verdient, ob nicht nur Ba-

den-Württemberg, sondern auch andere Bundesländer geplante Initiativen zur „Qualitätssicherung im Promotionsverfahren“<sup>108</sup> in ihren Hochschulgesetzen realisieren. Wünschenswert wäre, einerseits den normativen Verfahrensrahmen wissenschaftlicher Selbstkontrolle insgesamt – also nicht nur im Hinblick auf Promotionen – zu überdenken und gegebenenfalls zu aktualisieren, andererseits aber die für die Kontrolle Verantwortlichen nachhaltiger als bisher in den Stand zu setzen, ihre Aufgaben tatsächlich wirksam wahrzunehmen. Mit Nachdruck abzurufen wäre dagegen davon, einen fundamentalen Systemwechsel vorzunehmen und statt der – der Wissenschaft gemäßer – Selbstkontrolle im Wege eines internen, diskursiven Verfahrens eine externe „Agentur für wissenschaftliche Integrität“ zu schaffen und mit Sanktionskompetenz auszustatten.<sup>109</sup>

<sup>104</sup> Vgl. z. B. die Ordnungen der Universitäten Bayreuth (Fn. 51: § 10 Abs. 2) und Mainz (Fn. 53: § 14).

<sup>105</sup> Vgl. zu – „harten“ und „weichen“ – Sanktionen eingehend: *Apel* (Fn. 5), S. 417 ff.; *Schulze-Fielitz* *WissR* 2004, 100 ff., 118 ff.; *ders.* *WissR*, *Beiheft* 21 (2012), 52 ff.; vgl. auch *Löwer*, in: *T. Dreier/Ohly* (Fn. 12), S. 61 ff.

<sup>106</sup> Vgl. *BVerwGE* 102, 304.

<sup>107</sup> Siehe oben Fn. 16.

<sup>108</sup> Vgl. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, Eckpunkte v. 21. 4. 2013, unter: [www.mwk.baden-wuerttemberg.de](http://www.mwk.baden-wuerttemberg.de); die Vorschläge werden auf dem Beteiligungsportal der Landesregierung zur Debatte gestellt. Siehe auch „Standards vorschreiben“, Interview mit dem Präsidenten der Helmholtz-Gemeinschaft, *Jürgen Mlynek*, und dem der Berliner Humboldt-Universität, *Jan-Hendrik Olbertz*, *Der Spiegel* 8/2013, S. 39; sowie die „Empfehlungen“ im Bericht der Universität Bayreuth (Fn. 10), S. 33 ff.

<sup>109</sup> Vgl. *H.-C. Keller/van Bebber*, *Betrug und Pfusch in der Forschung*, in: *DUZ* v. 31. 5. 2013.

Privatdozentin Dr. Inge Goeckenjan, Osnabrück\*

## „Wissenschaftsbetrug“ als Straftat?

Im letzten Jahr hat der Deutsche Hochschulverband den Gesetzgeber zur Einführung eines Straftatbestands „Wissenschaftsbetrug“ aufgefordert. Dies gibt Anlass, sowohl die konkret vorgeschlagene Formulierung als auch die Frage der strafrechtlichen Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens allgemein einer verfassungsrechtlichen und kriminalpolitischen Betrachtung zu unterziehen.

### I. Einführung

Das allgemeine Vertrauen in die Integrität der deutschen Wissenschaft und die Redlichkeit der Erlangung akademischer Abschlüsse wurde in den vergangenen zwei Jahren durch mehrere Ereignisse erschüttert. Der sicherlich bekannteste Fall ist derjenige Karl-Theodor zu Guttenbergs. Die Verwendung fremder Texte als eigene über weite Teile seiner Dissertation hat ihn im Jahr 2011 nicht nur den akademischen Grad, sondern auch sein Amt als Verteidigungsminister gekostet.<sup>1</sup> Jüngst ist auch die Bundesbildungsministerin Annette Schavan von ihrem Amt zurückgetreten, nachdem ihr aufgrund unzulänglicher Quellennachweise in ihrer Dissertation der Doktorgrad entzogen wurde.<sup>2</sup> Spektakulär sind die bekanntgewordenen Fälle aber nicht nur wegen der Pro-

minenz der überführten oder verdächtigten Plagiatoren. Bemerkenswert ist auch die Art und Weise ihrer Überführung: Eine Gruppe wechselnder, überwiegend anonymer und unentgeltlich arbeitender Personen sucht nach Übereinstimmungen mit fremden Texten und trägt die Ergebnisse im Internet zusammen. Diese „kollaborativen Plagiatsdokumentationen“<sup>3</sup> – von Kritikern auch internetgestützte „Denunziationssysteme“<sup>4</sup> genannt – haben den Anstoß zur Aberkennung des Doktorgrades bei mittlerweile dreizehn Personen – überwiegend Politikerinnen und Politikern – gegeben.<sup>5</sup>

Man kann sagen, dass es nie leichter war zu plagiieren als heute. Online verfügbare Textfragmente können per „copy & paste“ übernommen und im Sinne eines „Patch-Writing“<sup>6</sup> beliebig zusammengestellt werden. Das gleicht nicht nur den Mangel an eigener Schöpfungskraft aus, sondern erspart sogar die Mühe des Abschreibens. Es war aber auch noch nie einfacher, Plagiate aufzudecken. Je mehr Texte digitalisiert

<sup>3</sup> So die Selbstbezeichnung der Internetplattform *vroni plag* (<http://de.vroni plag.wikia.com>).

<sup>4</sup> Siehe beispielsweise *Fuchs*, in: *Rommel* (Fn. 1), S. 41 (42).

<sup>5</sup> U. a. Karl-Theodor von und zu Guttenberg (CSU); Annette Schavan (CDU); Veronika Saß (Juristin); Silvana Koch-Mehrin (FDP); Matthias Pröfrock (CDU); Uwe Brinkmann (ehemals SPD); Bijan Djir-Sarai (FDP); Jorgo Chatzimarkakis (FDP); Margarita Mathiopoulos (FDP). Zum Teil sind noch verwaltungsgerichtliche Verfahren anhängig. Die Plagiatsvorwürfe gegen den ehemaligen niedersächsischen Kultusminister Bernd Althausmann sind von der eingesetzten Untersuchungskommission der Universität Potsdam nicht bestätigt worden, wohl aber Mängel von erheblichem Gewicht. Einen Überblick über die Verfahren geben *ZEIT Online* (<http://www.zeit.de/studium/2012-10/Plagiatoren-Ranking-Schavan>) und *vroni plag.de* ([http://de.vroni plag.de](http://de.vroni plag.wikia.com/wiki/Übersicht)).

<sup>6</sup> *Althaus*, in: *Rommel* (Fn. 1), S. 99 (122).

\* Die Autorin ist Akademische Rätin am Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Osnabrück. Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den die Verfasserin am 30. 1. 2013 im Rahmen ihres Habilitationsverfahrens im Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück gehalten hat.  
<sup>1</sup> Siehe dazu ausführlich *Schicha*, in: *Rommel* (Hrsg.), *Plagiate – Gefahr für die Wissenschaft?*, 2011, S. 141 ff.  
<sup>2</sup> Vgl. dazu etwa *Forschung & Lehre* 3/2013, S. 176 ff.